

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Andorra

Ziel 2: Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Beseitigung der Doppelbesteuerung gemäß dem internationalen Standard

Maßnahme 2: Einschränkung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte und Dienstleistungen

Maßnahme 3: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund		0	-842	-842	-842	-842
Nettofinanzierung Länder		0	-251	-251	-251	-251
Nettofinanzierung Gemeinden		0	-147	-147	-147	-147
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		0	-1.240	-1.240	-1.240	-1.240

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

DBA Andorra

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Andorra zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung samt Protokoll

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	23.03.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit Andorra besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung.

Was den Außenhandel betrifft, so beliefen sich die österreichischen Exporte nach Andorra 2023 auf EUR 14,0 Mio. und lagen im Jahr 2024 bei EUR 7,6 Mio., was einer Verringerung von 46,1 Prozent entspricht. Vor allem wurden Maschinen/Fahrzeuge und sonstige Fertigwaren (gemäß Standard International Trade Classification (SITC)) nach Andorra geliefert. Importseitig erhöhte sich das Volumen von rund EUR 484.360 im Jahr 2023 um 73,4 % auf etwa EUR 839.883 im Jahr 2024. Ein Großteil der Importe ist auf die Einfuhr von Maschinen und Fahrzeugen sowie sonstige Fertigwaren zurückzuführen.

Die Dienstleistungsexporte von Österreich nach Andorra betrugen 2023 ca. EUR 18 Mio. und bewegten sich 2024 bei ca. EUR 14 Mio. Die Dienstleistungsbilanz mit Andorra ist positiv. 2023 wurden um EUR 6 Mio. mehr Dienstleistungen exportiert als importiert, 2024 um EUR 1 Mio. mehr. Aufgrund der Vertraulichkeit der diesbezüglichen OeNB-Daten kann der Stand der aktiven Direktinvestitionen nach Andorra (d.h. der von in Österreich ansässigen Investoren zu Jahresende gehaltene Bestand an Direktinvestitionen nach Andorra) sowie der Portfolioinvestitionen von Österreich nach Andorra nicht dargestellt werden.

Derzeit ist nur eine geringe Anzahl österreichischer Unternehmen mit eigenen Niederlassungen in Andorra vertreten.

Durch den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens, welches das Wirtschaftshindernis der doppelten Besteuerung vermeidet, wird eine wesentliche Grundlage für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Andorra geschaffen. Der Aufbau steuervertraglicher Beziehungen mit Andorra liegt somit auch im Interesse der Förderung des Wirtschaftsstandorts Österreich. Das Abkommen

entspricht auch den Ergebnissen der jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS).

Derzeit bestehen die folgenden Rechtsgrundlagen für den steuerlichen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten:

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Andorra über den Auskunftsaustausch in Steuersachen (BGBl. III Nr. 129/2010)
- Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl. III Nr. 193/2014)
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, ABI L 349/32 (4.12.2004) in der Fassung ABI L 268/40 (1.10.2016).

Auf der Grundlage der oben genannten Abkommen erfolgt der Informationsaustausch nur für Zwecke der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Durch Art. 25 des Doppelbesteuerungsabkommens wird der Informationsaustausch entsprechend dem Standard der OECD auf Steuern jeder Art und Bezeichnung ausgeweitet.

Ziele

Ziel 1: Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Andorra

Beschreibung des Ziels:

Mangels eines entsprechenden Abkommens kommt es derzeit zu keiner auf Gegenseitigkeit beruhenden Vermeidung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten. Daher muss auf einseitige Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf Grundlage der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 zu § 48 BAO zurückgegriffen werden, welche keine umfassende Beseitigung der Doppelbesteuerung gemäß dem internationalen Standard gewährt. Durch den Abschluss des Abkommens soll eine dem internationalen Standard entsprechende Aufteilung der Besteuerungsrechte sowie eine umfassende Beseitigung der Doppelbesteuerung erfolgen.

Durch den Abschluss eines den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht entsprechenden Abkommens sowie durch die Senkung von Quellensteuersätzen kommt es zu einem Zuwachs an wechselseitigen Investitionstätigkeiten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Beseitigung der Doppelbesteuerung gemäß dem internationalen Standard

Maßnahme 2: Einschränkung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte und Dienstleistungen

Ziel 2: Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Beschreibung des Ziels:

Staaten sind wegen der ständig enger werdenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen immer mehr am gegenseitigen Austausch von Informationen zur Anwendung der innerstaatlichen Steuergesetze interessiert. Aufgrund der derzeitigen Rechtsgrundlagen für den steuerlichen Informationsaustausch mit Andorra ist dieser auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer beschränkt. Mit dem Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens wird auch der OECD-Standard hinsichtlich der steuerlichen Transparenz und Amtshilfe in vollem Umfang umgesetzt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard

Maßnahmen

Maßnahme 1: Beseitigung der Doppelbesteuerung gemäß dem internationalen Standard

Beschreibung der Maßnahme:

Mangels eines entsprechenden Abkommens kommt es derzeit zu keiner auf Gegenseitigkeit beruhenden Vermeidung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten. Daher muss auf einseitige Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf Grundlage der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 zu § 48 BAO zurückgegriffen werden, welche keine umfassende Beseitigung der Doppelbesteuerung gemäß dem internationalen Standard gewähren. Durch den Abschluss des Abkommens kommt es zu einer dem internationalen Standard entsprechenden Aufteilung der Besteuerungsrechte.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Andorra

Maßnahme 2: Einschränkung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte und Dienstleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Grenzüberschreitend tätige Personen und Unternehmen sind einer Quellensteuerbelastung ausgesetzt. Andorra wendet bei Zahlungsflüssen für Lizenzgebühren und diversen Dienstleistungen von Andorra nach Österreich nämlich seine innerstaatlichen Quellensteuersätze an, wodurch eine vollständige Anrechnung seitens Österreich nicht immer möglich ist. Im Detail wendet Andorra laut der Auswertung des IBFD (International Bureau of Fiscal Documentation) derzeit folgende (nominelle) Quellensteuersätze an:

Dividenden	0%
Zinsen	0%
Lizenzgebühren	5%
Div. Dienstleistungen	10%

Diese Quellensteuersätze werden durch das Abkommen vor allem für Dienstleistungen signifikant gesenkt, da derartige Einkünfte künftig nur bei Bestehen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte iSd Art. 5 in Andorra besteuert werden dürfen.

Infolge der Anwendung des Abkommens werden folgende Quellensteuersätze zur Anwendung kommen:

Dividenden	0% bzw. 15% (abhängig vom Beteiligungsausmaß)
Zinsen	0%
Lizenzgebühren	5%
Div. Dienstleistungen	0% (größtenteils kein Quellenbesteuerungsrecht mehr)

Durch diesen Abbau von Handelshemmnissen soll es schließlich zu einem Zuwachs an wechselseitigen Investitionstätigkeiten kommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Andorra

Maßnahme 3: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard

Beschreibung der Maßnahme:

Staaten sind wegen der ständig enger werdenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen immer mehr am gegenseitigen Austausch von Informationen zur Anwendung der innerstaatlichen Steuergesetze interessiert.

Aufgrund der derzeitigen Rechtsgrundlagen ist der steuerliche Informationsaustausch mit Andorra insoweit eingeschränkt, als sich dieser nur auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. auf Informationen im Zusammenhang mit Finanzkonten bezieht. Die OECD-konformen Bestimmungen zum Informationsaustausch (Art. 25) gewährleisten den weitest gehenden Austausch und die Verwendung von steuerlichen Informationen, die zur Durchführung des Abkommens als auch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind, da dieser Artikel den Informationsaustausch hinsichtlich Steuern jeder Art und Bezeichnung vorsieht.

Umsetzung von:

Ziel 2: Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	-4.960	0	-1.240	-1.240	-1.240	-1.240
davon Bund	-3.368	0	-842	-842	-842	-842
davon Länder	-1.004	0	-251	-251	-251	-251
davon Gemeinden	-588	0	-147	-147	-147	-147
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-4.960	0	-1.240	-1.240	-1.240	-1.240
davon Bund	-3.368	0	-842	-842	-842	-842
davon Länder	-1.004	0	-251	-251	-251	-251
davon Gemeinden	-588	0	-147	-147	-147	-147
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	-4.960	0	-1.240	-1.240	-1.240	-1.240
davon Bund	-3.368	0	-842	-842	-842	-842
davon Länder	-1.004	0	-251	-251	-251	-251
davon Gemeinden	-588	0	-147	-147	-147	-147
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-4.960	0	-1.240	-1.240	-1.240	-1.240
davon Bund	-3.368	0	-842	-842	-842	-842
davon Länder	-1.004	0	-251	-251	-251	-251
davon Gemeinden	-588	0	-147	-147	-147	-147

davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
-----------------	---	---	---	---	---	---

Anhang**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		-842	-842	-842	-842
Länder		-251	-251	-251	-251
Gemeinden		-147	-147	-147	-147
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-1.240	-1.240	-1.240	-1.240

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Mindererträge an Ertragsteuern durch entfallende Besteuerungsrechte	Bund			1	-842.381,60	1	-842.381,60	1	-842.381,60	1	-842.381,60
Mindererträge an	Länder			1	-250.690,80	1	-250.690,80	1	-250.690,80	1	-250.690,80

Ertragsteuern durch
entfallende
Besteuerungsrechte
Mindererträge an Gemeinden
Ertragsteuern durch
entfallende
Besteuerungsrechte

1	-146.927,60	1	-146.927,60	1	-146.927,60	1	-146.927,60
---	-------------	---	-------------	---	-------------	---	-------------

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Abschluss des DBA mit Andorra voraussichtlich ergeben, sind aus unterschiedlichen (rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und administrativen) Gründen nur eingeschränkt abschätzbar. Zum einen ist die Entwicklung der Leistungsbeziehungen zwischen Österreich und Andorra auf eine Vielzahl an Faktoren zurückzuführen, die neben dem Abschluss eines DBA Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen nehmen können. Zum anderen liegen nur zu Teilbereichen der vom DBA erfassten Zahlungsströme verlässliche Daten vor, die zur Abschätzung herangezogen werden können.

Laut der Auswertung des IBFD (International Bureau of Fiscal Documentation) erhebt Andorra im Bereich der passiven Einkünfte derzeit keine Steuer auf Dividenden und Zinsen, eine Steuer von 5% auf Lizenzgebühren und – bei den aktiven Einkünften – eine Steuer von 10% auf diverse Dienstleistungen. Für der andorranischen Quellensteuer unterliegende Lizenzgebühren sowie Zahlungen für diverse Dienstleistungen, welche von Andorra nach Österreich fließen, erfolgt in Österreich nach derzeitiger Rechtslage eine unilaterale Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grundlage der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 mittels einer Anrechnung der andorranischen Quellensteuer. Umgekehrt werden Zahlungsflüsse dieser Art aus Österreich nach Andorra in voller Höhe besteuert. Durch das Wirksamwerden des neuen Abkommens erfolgt daher eine Reduzierung der andorranischen Quellensteuer auf Vergütungen für diverse Dienstleistungen, da Andorra in den meisten Fällen – mangels abkommensrechtlicher Betriebsstätte iSd Art. 5 des Abkommens – kein Besteuerungsrecht zukommen wird. Bei der andorranischen Quellensteuer auf Lizenzgebühren und des in Österreich nach dem Abkommen anzurechnenden Betrags kommt es durch das Abkommen zu keiner Reduktion. Eine Reduktion einer andorranischen Quellensteuer durch das Abkommen würde jedoch eintreten, falls Andorra künftig eine Steuer auf Dividenden und Zinsen einführt bzw. die derzeitige Steuer von 5% auf Lizenzgebühren erhöht. Gleichzeitig werden die Quellenbesteuerungsrechte Österreichs im spiegelbildlichen Fall reduziert.

Die durch die Einschränkung der Quellenbesteuerung auf diverse Dienstleistungen eintretenden finanziellen Auswirkungen können aufgrund der zur Verfügung stehenden OeNB-Daten nur teilweise geschätzt werden. Aufgrund der positiven Dienstleistungsbilanz ist insgesamt jedoch von keinen negativen finanziellen Auswirkungen auszugehen.

Durch den Abschluss des DBA werden die innerstaatlichen Besteuerungsrechte Andorras für diverse Dienstleistungen („technical fees“, „management fees“) jedenfalls eingeschränkt. Die OeNB-Daten zu sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen (darunter fallen zB wirtschaftliche Beratungsleistungen), die grenzüberschreitend aus andorranischen Quellen bezahlt wurden, sind für die Jahre 2020 bis 2024 allesamt vertraulich, weshalb kein Rückschluss auf die positiven finanziellen Auswirkungen gezogen werden kann.

Auf der anderen Seite entfällt auch das österreichische Besteuerungsrecht für bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen. In den Jahren 2020 bis 2024 wurden durchschnittlich EUR 6,2 Mio für Dienstleistungen der Kategorie „Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen“, „Wirtschaftliche Beratungsleistungen“ sowie „Technik, Handel und übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen“ aus österreichischen Quellen nach Andorra geleistet (hingegen kam es zu keinen Zahlungen iRd Kategorien „Gebühren für die Nutzung geistigen Eigentums“ und „Forschung und Entwicklung“). Wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Dienstleistungen vollumfänglich um solche handelt, die der beschränkten Steuerpflicht gem § 98 und der Abzugsteuer gem § 99 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen, führt dies zu negativen finanziellen Auswirkungen iHv EUR 1,24 Mio pro Jahr.

Bereits derzeit erfolgt mit Andorra ein steuerlicher Informationsaustausch aufgrund der oben angeführten Rechtsgrundlagen. Die Erweiterung der Amtshilfe ist mit keinem erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden, da hierdurch keine zusätzlichen Vollzugsschritte erforderlich werden, sondern nur zusätzliche Informationen für den Vollzug vorliegen. Mittelbar kann als Folge der erweiterten Amtshilfeleistung auch mit einem steigenden Steueraufkommen auf Grund eines geringeren Steuerumgehungs- und Steuerhinterziehungspotentials gerechnet werden.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.027

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 25.03.2026 13:05:03

WFA Version: 1.4

OID: 2796

B2|D0